



Vereinsatzung

**People for Future
Gelnhhausen/Main-Kinzig e.V.**

1.Satzung zur Gründung am 20.01.2023



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Präambel | 3 |
| § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr | 4 |
| § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins..... | 4 |
| § 3 Erwerb der Mitgliedschaft..... | 5 |
| § 4 Beendigung der Mitgliedschaft | 5 |
| § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 5 |
| § 6 Mitgliedsbeiträge..... | 5 |
| § 7 Organe des Vereins | 5 |
| § 8 Vorstand | 6 |
| § 9 Aufgaben des Vorstands..... | 6 |
| § 10 Bestellung des Vorstands | 6 |
| § 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands | 6 |
| § 12 Vergütung, Aufwandsentschädigung | 7 |
| § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung | 7 |
| § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung | 7 |
| § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung..... | 7 |
| § 16 Kassenprüfer..... | 8 |
| § 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke..... | 8 |



Präambel

People for Future Gelnhausen e.V. ist ein parteiübergreifender Verein für alle Menschen, die das gemeinsame Ziel eint, für sich und die nachfolgenden Generationen eine lebenswerte Zukunft auf einem lebensfreundlichen Planeten zu erhalten. Reine Luft, sauberes Wasser, gesunde Böden, intakte Ökosysteme und erträgliche Außentemperaturen sind Grundlage für unsere Gesundheit und Sicherheit, und damit für eine lebenswerte Zukunft. Gesunde und in Frieden lebende Menschen kann es nur auf einer gesunden Erde geben. Dafür setzen wir uns ein.



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der am 20.01.2023 gegründete Verein führt den Namen People for Future Gelnhausen/Main-Kizig. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Gelnhausen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist Klima- und Umweltschutz. Der Satzungszweck wird z. B. verwirklicht durch

- offenen Austausch über Klima- und Umweltthemen mit allen Interessierten,
- Information der Öffentlichkeit über die Dringlichkeit, Maßnahmen gegen Klimaerhitzung und andere Umweltschädigungen zu ergreifen,
- Information der Öffentlichkeit über Möglichkeiten, für Klima- und Umweltschutz aktiv einzutreten,
- Vorstellung und Umsetzung konkreter Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes, z.B. in den Bereichen nachhaltige und dezentrale Energiegewinnung, zukunftsfähige Mobilität für Alle, suffiziente Lebensgestaltung,
- Aufklärung über Möglichkeiten des Umgangs mit den unvermeidlichen Folgen der Klima- und Umweltkrisen,
- Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen wie Informations-, Diskussions- und Bildungsveranstaltungen, Kundgebungen, Demonstrationen etc.,
- Vernetzung mit und Unterstützung von anderen Vereinen, Organisationen und Initiativen der Region sowie
- Beratung von Mitbürger:innen, Politik, Verwaltung und Institutionen zu ökologischen Themen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, seiner/seinem Stellvertretenden und der/dem Kassenwart:in.

(2) Die/der Vorsitzende, die/der Stellvertretende und die/der Kassenwart:in vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- Erledigung der laufenden Verwaltung.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner/seines Nachfolgenden im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der/des Nachfolgenden durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertretenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die Stimme der/des Stellvertretende:n.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführenden sowie der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.



§ 12 Vergütung, Aufwandsentschädigung

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- die Auflösung des Vereins
- Sie kann zudem Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern berufen. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf die gleiche Weise aberkannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie kann auch virtuell oder hybrid stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden des Vereins, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied und bei dessen



Verhinderung von einem Vereinsmitglied geleitet, das durch die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung gewählt wird.

(2) Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein:e Kandidat:in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer:innen haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer:innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Umwelt- und Klimaschutz.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

